

TE OGH 1973/1/12 30b1/73

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.01.1973

Norm

EO §251 Z6

Kopf

SZ 46/3

Spruch

Die Exekutionsbefreiung nach § 251 Z. 6 EO kann grundsätzlich nur natürlichen Personen zugute kommen

Sie findet daher auf eine OHG selbst dann keine Anwendung, wenn ein Gesellschafter das Gewerbe persönlich im Umfang eines Kleinbetriebes ausüben sollte

OGH 12. Jänner 1973, 3 Ob 1/73 (LGZ Graz 4 R 531/72; BG Pöllau E 664/71)

Text

Die Verpflichtete, Firma F & Co, OHG, beantragte (unter anderem) die Einstellung der gegen sie bewilligten und vollzogenen Fahrnisexekution in Ansehung des gepfändeten Kraftwagens Opel-Caravan aus den Gründen der §§ 251 Z 6 und 252 EO.

Nachdem das Erstgericht diesen Antrag zunächst abgewiesen hatte, weil es sich um kein für die Verpflichtete unentbehrliches Fahrzeug handle, das Rekursgericht (mit Beschluß vom 12. Juli 1972) diesen Beschluß jedoch mit der Begründung aufgehoben hatte, daß zwar die Voraussetzungen des § 251 Z 6 EO nicht gegeben seien, aber die Zubehöreigenschaft noch geklärt werden müsse, stellte das Erstgericht die Exekution hinsichtlich des genannten Kraftfahrzeuges mit der Begründung ein, daß es als Liegenschaftszubehör anzusehen sei.

Das Rekursgericht wies den Einstellungsantrag ab, weil es die Zubehöreigenschaft schon wegen fehlender Eigentümeridentität verneinte.

Der Oberste Gerichtshof gab dem Revisionsrekurs der Verpflichteten nicht Folge.

Rechtliche Beurteilung

Aus der Begründung:

Die Ausführungen im Revisionsrekurs richten sich ausschließlich gegen die Ansicht des Rekursgerichtes in seinem Beschluß vom 12. Juli 1972, wonach die Voraussetzungen für die Ausscheidung des Kraftwagens nach § 251 Z 6 EO, nicht gegeben seien.

Diesen Ausführungen ist zu erwidern, daß die Exekutionsbefreiung des § 251 Z 6 EO grundsätzlich nur einem physischen Rechtssubjekt zugute kommen kann, nicht aber auch einer juristischen Person oder - wie hier - einer Handelsgesellschaft. Die Schutzbestimmung des § 251 Z 6 EO findet daher auf eine offene Handelsgesellschaft selbst darin keine Anwendung, wenn ein Gesellschafter das Gewerbe persönlich im Umfang eines Kleinbetriebes ausüben

sollte (SZ 7/59; Heller - Berger - Stix, Komm. z. EO[4], 1666, Walker, Österreichisches Exekutionsrecht[4], 70), wie dies nach den Ausführungen im Revisionsrekurs auf den vorliegenden Fall zutreffen soll.

Richtig ist aber auch die Rechtsansicht des Rekursgerichtes, wonach der Kraftwagen PZ 1 wegen der mangelnden Eigentümeridentität nicht Liegenschaftszubehör ist (SZ 19/158, SZ 39/174, SZ 40/138 u. a. Entscheidung zu § 294 AGBG). Bei der Beurteilung dieser Rechtsfrage kann von der erst vom Rekursgericht ergänzend getroffenen, aber unangefochten gebliebenen Feststellung ausgegangen werden, daß der Kraftwagen nicht den Liegenschaftseigentümern, sondern der Verpflichteten gehört.

Anmerkung

Z46003

Schlagworte

Exekutionsbefreiung, natürliche Person, Exekutionsbefreiung, Offene Handelsgesellschaft, Natürliche Person, Exekutionsbefreiung, Offene Handelsgesellschaft, Exekutionsbefreiung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1973:0030OB00001.73.0112.000

Dokumentnummer

JJT_19730112_OGH0002_0030OB00001_7300000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at